

Satzung

der Stadt Schifferstadt zur Erhebung von Hundesteuer

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§	1	Steuergegenstand, Entstehung der Steuer	. 2
§	2	Steuerschuldner	. 2
§	3	Anzeigepflicht	. 3
§	4	Beginn und Ende der Steuerpflicht	. 3
§	5	Steuersatz, Gefährliche Hunde	4
§	6	Festsetzung und Fälligkeit	5
§	7	Steuerbefreiung	5
§	7 a	Steuerfreie Hundehaltung	6
§	8	Steuerermäßigung	. 7
§	9	Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung	
§	10	Überwachung der Anzeigepflicht	8
§	11	Ordnungswidrigkeiten	9
8	12	In-Kraft-Treten	a



§ 1 2*)

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Schifferstadt.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Schifferstadt steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Schifferstadt hat.

§ 2 2*)

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.



§ 3 2*)

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 - 1. Rasse
 - 2. Geburtsdatum
 - 3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.



§ 5 1*) 2*) 3*)

Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer beträgt ab 01.01.2015 jährlich 84 € pro Hund. Änderungen des Steuersatzes werden in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich 600 € pro gefährlichem Hund.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind
 - 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 - 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 - 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

Bestehen Zweifel bezüglich der Zugehörigkeit hat der Hundehalter die Zugehörigkeit durch das Veterinäramt bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis feststellen zu lassen und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.



§ 6 2*)

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für das laufende Kalenderjahr und dann jeweils am 1. Juli für das jeweilige Kalenderjahr fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilsmäßig auf volle Kalendermonate festzusetzen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 2*)

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 - 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der "Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/ Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz" oder die "Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050" oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.



- 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 4. Jagdgebrauchshunden, die vom Jagdausübungsberechtigten oder dessen Beauftragten, sofern diese Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind, gehalten werden. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Hunde eine für den Jagdgebrauch vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Befreiung erfolgt für das jeweilige Jagdjahr und in der für die jagdlichen Belange erforderlichen Anzahl.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
- (3) Hunde, die von Tierschutzorganisationen erworben werden, sind für die Dauer eines Jahres steuerfrei. Voraussetzung für die befristete Steuerbefreiung ist die Vorlage einer Bescheinigung der Tierschutzorganisation.
- (4) Steuerbefreiung wird mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 3 nicht für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 3 f. gewährt.

§ 7 a 2*)

Steuerfreie Hundehaltung

- (1) Nicht besteuerbar ist nach Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz insbesondere
 - 1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
 - 2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 - 3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.



§ 8 2*)

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn bei bereits vorhandener Hundehaltung ein unvorhersehbarer Härtefall eintritt, der vom Hundehalter nicht zu vertreten ist. Die Ermäßigung wird zeitlich begrenzt und ist durch Nachweise zu belegen. Sie wird in der Regel nur für einen Hund gewährt. Jeder Fall ist im Einzelnen zu prüfen.
- (3) Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 3 f. gewährt.

§ 9 2*)

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 - die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.



§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 - 1. Name und Anschrift des Hundehalters
 - 2. Anzahl der gehaltenen Hunde
 - 3. Herkunft und Anschaffungstag
 - 4. Geburtsdatum
 - 5. Rasse.

Jeder Grundstückseigentümer bzw. Hundehalter ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragte entsprechende Auskünfte zu geben.



§ 11 2*)

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 - 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt,
 - 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 oder § 7a Abs. 2 Satz 2 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung, Steuerbefreiung oder Steuerfreiheit nicht rechtzeitig anzeigt,
 - 4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
 - 5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 1*) 2*) 3*)

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Schifferstadt vom 19.12.2014 außer Kraft.

.....

HINWEIS:

Die Hundesteuersatzung vom 15.12.2011, im Amtsblatt veröffentlicht am 17.12.2011, tritt am 01.01.2012 in Kraft.

- 1*) Änderung des Steuersatzes in der Haushaltssatzung, mit Beschluss vom 05.12.2013; im Amtsblatt am 27.02.2014 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.01.2014.
- 2*) Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.12.2014, mit Beschluss vom 04.12.2014; im Amtsblatt am 23.12.2014 veröffentlicht, in Kraft getreten am 01.01.2015.
- 3*) Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.12.2016, mit Beschluss vom 01.12.2016; im Amtsblatt am 16.12.2016 veröffentlicht, in Kraft getreten am 01.01.2017.